

**Richtlinie der Freien und Hansestadt
Hamburg zur Gewährung von
Fördermitteln für die Durchführung
von Maßnahmen zur markt- und standort-
angepassten Landbewirtschaftung
nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020
– Anbau von jährlich mindestens fünf
verschiedenen Hauptfruchtarten
auf der Ackerfläche des Betriebes
(5-gliedrige Fruchtfolge) –**

Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt unter finanzieller Beteiligung des Bundes Zuwendungen für Maßnahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung. Die Grundlage für die Förderung bilden die im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der geltenden Haushalts- und Verwaltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt. Diese Richtlinie beruht auf der Rahmenreglung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01), insbesondere auf Ziffer 1.1.5.1.: Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen (im Folgenden: „Agrarrahmen“).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und nach fachlicher Prioritätensetzung.

1. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist die nachhaltige Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Ackerbau durch eine 5-gliedrige Fruchtfolge, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar ist.

2. Beihilfeempfänger

Beihilfeempfänger sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, indem sie eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst aktiv bewirtschaften oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen. Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die die Voraussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission^[1] erfüllen. Landwirtschaftliche Primärproduktion ist die Erzeugung von in Anhang I Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern.

Nicht gefördert werden können Unternehmen,

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 35 Nummer 15 des Agrarrahmens handelt,

- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstaatliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit dem Anbau von Leguminosen auf der Ackerfläche des Betriebes.

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die nach anderen Vorgaben bereits verbindlich vorgeschrieben sind, insbesondere als Ausgleichsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Nicht zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie ist zudem die Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen. Für die Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen auf Ackerflächen kann jedoch eine Förderung im Rahmen der Richtlinie für die Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen beantragt werden.

4. Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass

- 4.1 sich die zu fördernde Fläche auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und im ländlichen Raum befindet,
- 4.2 die Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst erfolgt,
- 4.3 sich der Betriebsinhaber für Flächen, die sich nicht in seinem Eigentum befinden, zur berechtigten Bewirtschaftung während des gesamten Verpflichtungs- und Förderzeitraums erklärt und der Behörde auf Verlangen entsprechende Nachweise vorlegt,
- 4.4 sich der Beihilfeempfänger für die Dauer von fünf Jahren zur Einhaltung der Richtlinie verpflichtet,
- 4.5 der Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzerwechsels, der mehrjährigen Flächenstilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert wird,
- 4.6 auf der hamburgischen Ackerfläche des Betriebes
 - 4.6.1 mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten jährlich angebaut werden,
 - 4.6.2 je Hauptfruchtart auf der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden hamburgischen Ackerfläche ein Mindestanteil von 10 % und ein

^[1] Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014)

Höchstanteil von 30% nicht überschritten werden,

- 4.6.3 ein Getreideanteil von 66% der hamburgischen Ackerfläche nicht überschritten wird,
- 4.6.4 auf mindestens 10% der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden hamburgischen Ackerfläche des Betriebes Fruchtarten angebaut werden, die aus Leguminosen oder einem Gemenge bestehen, das Leguminosen enthält sowie
- 4.6.5 der Anteil von Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten, 40% der Ackerfläche nicht überschreitet.

Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10% der Ackerfläche nach Nummer 4.6.2 bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden, bis die genannten Anbauanteile erreicht werden.

Leguminosen im Sinne dieser Fördermaßnahme sind Erbsen, Ackerbohnen, Süßlupinen, Linsen, Soja zur Körnergewinnung, Klee, Luzerne, Klee gras und Luzernegras als Ackerfutter.

Die Erhaltung von aus der Produktion genommenen Ackerflächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand zählt nicht als Hauptfrucht-Artikel. Derartige Flächen werden bei der Bemessung der Anbauverpflichtung als Ackerfläche betrachtet.

5. Verfahren bei der Änderung der Bewilligungsgrundlage

5.1 Flächenvergrößerung (Erweiterung)

Vergrößert sich die Betriebsfläche durch Zukauf und/oder Zupacht oder durch selbst bewirtschaftete Flächen während der Dauer der Verpflichtung, muss der Zuwendungsempfänger diese zusätzlichen Flächen gemäß der eingegangenen Verpflichtung bewirtschaften und kann hierfür eine Zuwendung beantragen (Erweiterungsantrag).

Die zusätzliche Fläche kann auf schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde durch Einbeziehung in die ursprüngliche Verpflichtung oder durch Ersetzung der bisherigen Verpflichtung gefördert werden, soweit die Erweiterung

- Vorteile für die betreffende Maßnahme mit sich bringt und
- die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Gewährungs Voraussetzungen nicht beeinträchtigt.

Die Einbeziehung ist nur möglich, wenn

- die Restlaufzeit mindestens zwei Jahre und
- die hinzukommende förderfähige Fläche mindestens 10% und maximal 50% der ursprünglichen bewilligten Fläche betragen.

Die Ersetzung soll nur erfolgen, wenn die Einbeziehung auf Grund der oben genannten Bedingungen nicht möglich ist und die neue Verpflichtung für die gesamte Betriebsfläche nach diesen Richtlinien in der dann gültigen Fassung eingegangen wird.

Eine anteilige Zuwendung für Jahre, in denen die Verpflichtung nicht für den gesamten Verpflichtungszeitraum erfüllt wird, wird nicht gewährt.

5.2 Flächenverringerung oder Verpachtung

Überträgt der Beihilfeempfänger während des Verpflichtungszeitraums den ganzen Betrieb oder einzelne Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird auf

einen anderen, so kann dieser die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen. Der Übernehmer tritt dann in die Rechte und Pflichten ein, die in der Bewilligung näher konkretisiert worden sind. Der Übernehmer ist, außer in Fällen höherer Gewalt, verpflichtet, ausgezahlte Beihilfebeträge – auch soweit sie an den ursprünglichen Beihilfeempfänger erbracht worden sind – zurückzuerstatten, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Erfolgt eine Übernahme der Verpflichtung nicht, ist der Beihilfeempfänger verpflichtet, bereits gezahlte Zuwendungen zurückzuerstatten.

Die Bewilligungsbehörde kann auf eine Rückzahlung verzichten, wenn der Beihilfeempfänger die Verpflichtung bereits drei Jahre erfüllt hat, seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist. Sie kann ferner von einer Rückzahlung absehen, wenn während des Verpflichtungszeitraumes weniger als 5% der Fläche, für die eine Zuwendung gewährt wird, übertragen werden.

Der Beihilfeempfänger hat bei einer Veräußerung oder Verpachtung seines Betriebes während des Verpflichtungs- und Förderungszeitraumes durch vertragliche Gestaltung sicherzustellen, dass sein Vertragspartner in die Pflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde eintritt.

Der Beihilfeempfänger hat der Bewilligungsbehörde die Übertragung des ganzen Betriebs oder einzelner Flächen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 5.3 Die Bestimmungen der Ziffer 5.2 finden keine Anwendung, wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung oder Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz oder im öffentlichen Interesse liegende vergleichbare Verfahren durch Flächen ersetzt werden, auf denen der Beihilfeempfänger die Maßnahme fortsetzt. In diesen Fällen verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.

- 5.4 In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von der eingegangenen Verpflichtung zulassen. Können die Bewirtschafter infolge höherer Gewalt oder besonderer Umstände ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, bleibt der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel im betreffenden Verpflichtungsjahr bestehen. Die Verpflichtung kann für die Zukunft aufgehoben werden. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt bzw. sind außergewöhnliche Umstände insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- bei Todesfall des Begünstigten,
- bei länger andauernder Berufsunfähigkeit des Begünstigten,
- bei Enteignung des ganzen oder eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tage der Unterzeichnung der Bewirtschaftungsvertrags nicht vorherzusehen war,
- bei schwerer Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- bei unfallbedingter Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebes,

- bei Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des Tierbestands des Betriebs.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich mit den notwendigen Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Begünstigte oder der Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist.

- 5.5 Der Beihilfeempfänger ist dazu verpflichtet, jede Abweichung vom Bewilligungsbescheid der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Beantragt er bei der zuständigen Bewilligungsbehörde aus anderen als den unter Ziffern 5.2, 5.3 und 5.4 genannten Gründen eine Verringerung der bewilligten Fläche, können die Bewilligung um die Flächendifferenz auch mit Wirkung für die Vergangenheit teilweise widerrufen und die bereits ausgezahlte Beihilfe entsprechend zurückgefordert werden.

6. Cross-Compliance-Vorschriften

Die obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013¹⁾ und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013²⁾, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts sind im gesamten Betrieb einzuhalten.

Bei Verstößen findet eine Kürzung analog zu den Regelungen der Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, 1305/2013³⁾ Anwendung.

7. Transparenz

Für Beihilfen die 60 000,- Euro überschreiten, werden auf einer Beihilfe-Website folgende Informationen veröffentlicht:

- Namen der einzelnen Beihilfeempfänger,
- Art der Beihilfe und Beihilfebeträg je Beihilfeempfänger,
- Tag der Gewährung,
- Art des Unternehmens,
- Region in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist,
- Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist.

8. Art und Höhe der Beihilfe, Kumulierung mit anderen Förderungen

Die Beihilfen gleichen dem Begünstigten die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der freiwillig eingegangenen Verpflichtungen aus.

Die Beihilfe wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Höhe der Förderung beträgt:

- 90,- Euro je Hektar geförderte Ackerfläche,
- 55,- Euro je Hektar geförderte Ackerfläche bei Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.

Für Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Beihilfe gewährt.

Bei Flächen, die zusätzlich zur Förderung im Rahmen dieser Richtlinie für eine Flächennutzung im Umweltinteresse („ökologische Vorrangfläche“) gemäß Artikel 46 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen sind, erfolgt auf Grund des Verbots der Doppelförderung eine Absenkung des Förderbetrages.

Ergibt sich auf Grund der Teilnahme an diesem Förderprogramm eine Beihilfe von weniger als 300,- Euro pro Jahr, ist eine Bewilligung nicht möglich (Bagatellgrenze).

Die Höhe der Auszahlung für das jeweilige Verpflichtungsjahr wird auf der Grundlage des jährlichen Zahlungsantrages bestimmt.

Soweit der Zuwendungsempfänger bereits Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen erhält, dürfen durch die Zuwendung nur die Förderverpflichtungen ausgeglichen werden, die nicht bereits anderweitig kompensierbar sind (Verbot der Doppelförderung).

9. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum der Förderung beträgt fünf Jahre und beginnt unabhängig vom Tag der Antragstellung am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet mit Ablauf des 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres.

10. Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Neuanträge, gesonderte Nachweise sowie Erweiterungsanträge sind mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichlichen Vordruckes einzureichen. Der Abgabetermin ist in diesen Unterlagen verzeichnet. Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation.

Der jährliche Zahlungsantrag ist bis spätestens zu dem in den bei der Bewilligungsbehörde erhältlichlichen Vordrucken genannten Datum einzureichen.

Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.

¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78, Nr. 165/94 (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 (ABl. L 347 v. 20.12.2013 S. 549)

²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1307/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 S. 608)

³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 S. 487)

11. Bewilligung der Fördermittel

Der Antrag wird von der Bewilligungsstelle nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sowie der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften auf Förderfähigkeit geprüft. Über eine Bewilligung kann gemäß §§ 54 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) ein öffentlich-rechtlicher Zuwendungsvertrag geschlossen werden.

12. Zahlung der Beihilfe

Die Beihilfe für den Antrag (Zahlungsantrag) wird nach Durchführung der Verwaltungskontrollen durch die Bewilligungsbehörde ausbezahlt.

Die Beihilfe darf nur gewährt werden, nachdem die Förderrichtlinie eingeführt und die Europäische Kommission diese mit einem abschließenden positiven Beschluss genehmigt hat.

13. Kontrolle und Ahndung von Verstößen

Der Nachweis über die richtliniengemäße Bewirtschaftung des Betriebes ist jährlich durch Vorlage einer gültigen Öko-Bescheinigung (Zertifikat) der zugelassenen Öko-Kontrollstelle und des jährlichen Inspektionsberichtes zu erbringen.

Zur Prüfung der Fördervoraussetzungen findet das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem der InVeKoS-Verordnung⁴⁾ sowie des InVeKoS-Datengesetzes⁵⁾ sinnngemäße Anwendung.

Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Fördervoraussetzungen werden stichprobenweise örtlich überprüft.

14. Identifizierung der landwirtschaftlichen Parzellen

Zur Identifizierung der Parzellen stützt sich die Bewilligungsbehörde auf das durch Rechtsverordnung⁶⁾ festgelegte System. Die Ermittlung der förderfähigen Flächen erfolgt anhand der in Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 genannten Kriterien.

15. Rückforderung

Für die Anpassung oder Kündigung des Zuwendungsvertrages und für die Rückzahlung von Fördermitteln gelten die Vorschriften des HmbVwVfG sowie die nachstehenden Regelungen, soweit EU-rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsverträge anpassen, ganz oder teilweise kündigen und den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten,

- 15.1 wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,
- 15.2 wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist,
- 15.3 wenn der Antragsteller vor dem Ende des Verpflichtungszeitraumes seinen Betrieb stilllegt oder die Produktion für den Markt einstellt,
- 15.4 wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von den Bedingungen der Fördermaßnahme abgewichen worden ist,
- 15.5 wenn der Beihilfeempfänger die geförderten Ackerflächen nicht vertragsgerecht bewirtschaftet oder in sonstiger Weise gegen die Beihilfevoraussetzungen verstößt.

16. Prüfungsrecht

Antragsteller haben der Bewilligungsstelle oder von ihr beauftragten Prüfungsinstanzen sowie den Rech-

nungshöfen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die Gewährung und Belassung der für die Förderung maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Sie gewährleisten insbesondere, dass die vorgeschriebenen Kontrollen und Inaugenscheinnahmen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und der anderweitigen Verpflichtungen (CC) jederzeit und in vollem Umfang durchgeführt werden können.

17. Überprüfungsklausel

Die auf der Grundlage dieser Richtlinien eingegangenen Verpflichtungen können gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 angepasst werden, falls die in Abschnitt 1.1.5.1. der Rahmenregelung genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, die über die in dem Abschnitt genannten Verpflichtungen hinausgehen müssen, oder die in Artikel 93 und im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 aufgeführten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) geändert werden. Soweit Vorhaben über den Programmplanungszeitraum 2014-2020 hinausgehen sollten, kann eine entsprechende Anpassung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum stattfinden. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich im Rahmen der Antragsstellung mit der Überprüfungsklausel einverstanden. Werden die Anpassungen von dem Beihilfeempfänger nicht akzeptiert oder vorgenommen, so endet die Verpflichtung und der Beihilfebetrug wird auf den Beihilfebetrug verringert, der dem Zeitraum bis zum Ende der Verpflichtung entspricht.

18. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 19. November 2016 in Kraft. Nach Ablauf des 31. Dezember 2020 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen erteilt werden.

Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz zu den Fördergrundsätzen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, die nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie gefasst werden, gelten mit ihrem Wirksamwerden als Bestandteil dieser Richtlinie.

Hamburg, den 23. November 2016

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
– Amt Wirtschaftsförderung,
Außenwirtschaft, Agrarwirtschaft –
Abteilung Agrarwirtschaft, Pflanzenschutzbehörde**

Amtl. Anz. S. 125

⁴⁾ Verordnung zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem und zur Änderung marktorganisatorischer Vorschriften vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166)

⁵⁾ Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzählungen vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928), das durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist.

⁶⁾ GAP-ReformVO vom 14. November 2006 (HmbGVBl. S. 539) in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 10. Mai 2011 (HmbGVBl. S. 204)